Statuten bso

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Artikel 1 | Name und Sitz 2
Artikel 2 | Zweck 2
Artikel 3 | Arten der Mitgliedschaft 2
Artikel 4 | Aufnahme Aktivmitglied und vertragliche Ausbildungspartnerschaft bso 2
Artikel 5 | Rechte der Mitglieder 3
Artikel 6 | Pflichten der Mitglieder 3
Artikel 7 | Austritt 3
Artikel 8 | Ausschluss 3
Artikel 9 | Ständige Organe 4
Artikel 10 | Mitgliederversammlung 4
Artikel 11 | Vorstand 5
Artikel 12 | Präsidium 5
Artikel 13 | Geschäftsleitung 5
Artikel 14 | Ombudsstelle 6
Artikel 15 | Revisionsstelle 6
Artikel 16 | Aufnahme- und Qualitätskommission AQK 6
Artikel 17 | Zusätzliche Kommissionen und Projektgruppen 6
Artikel 18 | Mittelbeschaffung 6
Artikel 19 | Rechnungslegung 7
Artikel 20 | Haftbarkeit 7
Artikel 21 | Vermögensverwendung bei Auflösung 7
Artikel 22 | Schlussbestimmungen 7

Artikel 1 | Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «bso Berufsverband für Coaching, Supervision und Organisationsberatung» (bso) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Sitz des Verbandes ist Bern.

Artikel 2 | Zweck

1 Der Verband bezweckt den Zusammenschluss von Coaches, Supervisor:innen, und Organisationsberater:innen.

2 Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a. Er koordiniert, wahrt, fördert und vertritt die berufsständischen und berufspolitischen Anliegen der Mitglieder im nationalen und internationalen Kontext.

b. Er verfolgt die aktuellen Entwicklungen in Theorie und Praxis und informiert darüber verbandsintern und bei Bedarf in der Öffentlichkeit.

c. Er fördert und sichert die Beratungsqualität seiner Mitglieder durch geeignete Massnahmen.

d. Er stellt Dienstleistungen für Mitglieder und deren Kundschaft zur Verfügung.

e. Er erarbeitet Richtlinien zu Ethik- und Berufsfragen und reflektiert sein Verständnis von Coaching, Supervision und Organisationsberatung.

Artikel 3 | Arten der Mitgliedschaft

1 Aktivmitglieder sind Coaches, Supervisor:innen und Organisationsberater:innen, die in Übereinstimmung mit den Grundlagen des bso beraten.

2 Mitglieder in Ausbildung besuchen entweder eine Ausbildung im Rahmen einer Ausbildungspartnerschaft bso oder eine Ausbildung, die durch die DGSv oder die ÖVS anerkannt ist. Die Mitgliedschaft i. A. dauert längstens vier Jahre.

3 Kollektivmitglieder sind die Institutionen, die vertragliche Ausbildungspartner bso sind.

4 Silverstars sind ehemalige Mitglieder im AHV-Alter, die eine geringe Beratungstätigkeit unter dem Label bso ausüben und die den bso-Q-Zyklus direkt vor dem Eintritt in die Mitgliederkategorie Silverstars, mindestens drei Mal aufeinander folgend erfolgreich absolviert haben. Sie bezahlen ¾ des Mitgliederbeitrages für Aktivmitglieder. Die Kontrolle des Q-Zyklus' entfällt. Sie halten die vorgegebenen qualitativen und ethischen Standards des bso ein.

5 Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder, die keine Beratungstätigkeit unter dem Label bso mehr ausüben. Sie bezahlen die Hälfte des Mitgliederbeitrags für Aktivmitglieder. An der MV sind sie teilnahmeberechtigt.

Artikel 4 | Aufnahme Aktivmitglied und vertragliche Ausbildungspartnerschaft bso

1 Aktivmitglieder werden können Personen, die

a. nach individuellem Bildungsweg den Nachweis erbringen, die Anforderungen des bso zu erfüllen, oder

b. mit Erfolg eine Ausbildung bei einem Ausbildungspartner bso abgeschlossen haben.

c. als Supervisor:innen bei einem ANSE anerkannten Verband/Mitglied anerkannt sind.

2 Die Grundlagen für die Aufnahme von Mitgliedern mit individuellem Bildungsweg wie auch für den Abschluss von vertraglichen Ausbildungspartnerschaften sind die aktuellen Unterlagen des bso:

a. Ethikrichtlinien

b. Qualitätsreglement

c. Beratungsformate
d. Kompetenzprofil

3 Ausbildungsinstitute mit Ausbildungen und Abschlüssen in den Beratungsformaten Coaching, Supervision und Organisationsberatung gemäss den Anforderungen des bso können mit einer vertraglichen Vereinbarung Ausbildungspartner bso werden.

Die Verfahren sind in ausführenden Reglementen festgehalten.

Artikel 5 | Rechte der Mitglieder

1 Die Mitgliedschaften der Aktivmitglieder und der Teil-Pensionierten berechtigen
a. zur Teilnahme, Antrags- und Stimmrecht sowie aktivem und passivem Wahlrecht an der Mitgliederversammlung bso,
b. zur Nutzung der Verbandsdienstleistungen und
c. zum Tragen des Berufstitelzusatzes bso.

2 Die Mitgliedschaft in Ausbildung berechtigt
a. zur Teilnahme, Antrags- und Stimmrecht sowie aktivem Wahlrecht an der Mitgliederversammlung bso,
b. zur Nutzung der Verbandsdienstleistungen und
c. zum Tragen des Berufstitelzusatzes bso i. A.

3 Die Passivmitgliedschaft berechtigt
a. zur Teilnahme und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung und
b. zur Nutzung der Verbandsdienstleistungen.

4 Die Kollektivmitgliedschaft berechtigt
a. zur Teilnahme, Antrags- und aktivem Stimmrecht an der Mitgliederversammlung,
b. zur Nutzung der Verbandsdienstleistungen und
c. zur Verwendung der Bezeichnung „Ausbildungspartner bso“ gemäss den vertraglichen Bestimmungen.

Die Kollektivmitglieder bilden die Konferenz der Ausbildungspartner bso.

Artikel 6 | Pflichten der Mitglieder

1 Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet
a. zu loyalem Mittragen der Verbandsinteressen,
b. zum Einhalten der vorgegebenen qualitativen und ethischen Standards und
c. zur fristgemässen Begleichung der finanziellen Verpflichtungen, insbesondere des Mitgliederbeitrags bso.

Artikel 7 | Austritt

Ein Austritt ist mit vorgängiger schriftlicher Mitteilung auf den **31. Dezember** möglich.

Artikel 8 | Ausschluss

1 Mitglieder, welche den Interessen des Verbandes in grober Weise zuwiderhandeln oder ihren Beitrag trotz einmaliger eingeschriebener Mahnung nicht entrichten, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

2 Mitglieder, welche die vorgegebenen qualitativen oder ethischen Standards nicht erfüllen, können durch die Aufnahme- und Qualitätskommission ausgeschlossen werden.

3 Das Verfahren bei gravierenden Verstössen gegen die Ethikrichtlinien sowie die Rekurs Möglichkeiten gegen Entscheide der AQK sind im Reglement über das Verfahren bei Aufsichtsbeschwerden geregelt.

4 Das Verfahren und die Rekurs Möglichkeiten bei Nichterfüllen des Qualitätsentwicklungsgesprächs richten sich nach dem Reglement zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Artikel 9 | Ständige Organe

1 Ständige Organe des Verbandes sind die folgenden:

a. Mitgliederversammlung
b. Vorstand
c. Präsidium
d. Geschäftsleitung und -stelle
e. Ombudsstelle
f. Revisionsstelle
g. Aufnahme- und Qualitätskommission

2 Die Wahl der ständigen Organe erfolgt – mit Ausnahme der Geschäftsleitung – durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

3 Sämtliche Organe verfügen entweder über eine Geschäftsordnung oder ein Pflichtenheft oder einen Leistungsauftrag.

Artikel 10 | Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird einmal jährlich zur Erledigung der statutarischen Geschäfte einberufen.

2 Weitere Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 10% der Mitglieder des Verbandes einberufen werden.

3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens fünf Wochen im Voraus. Anträge an die MV müssen mindestens drei Wochen im Voraus z.Hd. des Vorstandes bei der Geschäftsleitung eingereicht werden.

4 Die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte rechtsverbindlich Beschluss fassen. Zu Beginn der Versammlung ist die Traktandenliste unter Berücksichtigung der fristgerecht eingereichten Anträge der Mitglieder zu bereinigen.

5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a. Wahl der ständigen Organe mit Ausnahme der Geschäftsleitung
b. Genehmigung der Pflichtenhefte und des Jahresberichtes des Vorstandes
c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge
d. Beschlussfassung über Statutenänderungen
e. Genehmigung des Leitbildes und der Berufsbilder
f. Erlass aller Reglemente, welche nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen
g. Beschlussfassung über traktandierte Anträge von Mitgliedern
h. Auflösung oder Fusion des Verbandes

6 Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung oder Fusion des Verbandes benötigen zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden.

7 Der Vorstand und die MV sind berechtigt, aussergewöhnlich weitreichende Entscheide, welche in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen würden, ausnahmsweise per schriftlicher Abstimmung herbei zu führen. Die Einzelheiten sind in einem von der MV genehmigten Reglement geregelt, welches folgende Eckpunkte enthält:

a. Eine schriftliche Abstimmung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Teilnahme von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder. Falls dieses Quorum nicht erreicht wird, ist der Vorstand verpflichtet, eine MV einzuberufen.
b. Stimmzettel müssen die Mitgliedernummer tragen und handschriftlich unterschrieben sein oder auf andere Weise eindeutig zugeordnet werden können.
c. Eine E-Mail-Stimmabgabe ist unzulässig.
d. Mitglieder müssen mindestens 20 Arbeitstage Zeit zur Stellungnahme haben.

Artikel 11 | Vorstand

1 Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Verbandsführung und für alle Aufgaben, welche nicht einem anderen Organ zugeordnet sind.

2 Er erlässt auf Antrag der AQK die ausführenden Reglemente für

a. die Einzelaufnahme,
b. die vertragliche Ausbildungspartnerschaft mit dem bso und
c. das Verfahren bei Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder bso.

3 Auf Antrag der Ombudsstelle erlässt er das ausführende Reglement über das Verfahren bei der Ombudsstelle.

4 Die Funktion des Vorstandes ist in einem Pflichtenheft geregelt welches die MV genehmigt.

5 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Wählbar sind Aktivmitglieder.

6 Die Geschäftsleitung ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

Artikel 12 | Präsidium

1 Das Präsidium ist verantwortlich für die Koordination der strategischen Planung des Verbandes und die Sicherstellung der effizienten Geschäftsabwicklung auf allen Stufen. Die Detailaufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt.

2 In das Präsidium wählbar sind Aktivmitglieder und das Präsidium ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.

Artikel 13 | Geschäftsleitung

1 Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für den Betrieb der Geschäftsstelle und die operative Umsetzung der Verbandsentscheide sowie für den Betrieb der Ombudsstelle. Ihre Funktion regelt der Vorstand mittels Pflichtenheft und Reglement.

2 Die Geschäftsleitung wird durch den Vorstand gewählt und angestellt. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden durch die Geschäftsleitung gewählt und angestellt.

Artikel 14 | Ombudsstelle

1 1 Die Ombudsstelle steht zur einvernehmlichen Klärung und Beilegung von Differenzen mit Mitgliedern bso und Ausbildungspartnern bso sowie für professionsbedingte Differenzen zwischen bso-Mitgliedern zur Verfügung.

2 Kontaktiert werden kann die Ombudsstelle von

a. Kund:innen,

b. Mitgliedern bso und

c. Teilnehmenden an Lehrgängen von Ausbildungspartnern bso.

3 Die Ombudsstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der MV gewählt werden.

4 Für die Mitglieder der Ombudsstelle besteht absolute Schweigepflicht. Wenn sie grobe Verstösse gegen die qualitativen und ethischen Standards feststellen, weisen sie die Kund:innen auf die Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde bei der AQK hin.

5 Der Vorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.

Artikel 15 | Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle ist verantwortlich für die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung begründeten Antrag.

2 Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Artikel 16 | Aufnahme- und Qualitätskommission AQK

1 Die Aufnahme- und Qualitätskommission ist im Rahmen der ausführenden Reglemente verantwortlich für die Einzelaufnahme von Aktivmitgliedern mit individuellem Bildungsweg und für die Vertragsabschlüsse mit den Ausbildungspartnern bso.

2 Sie überwacht die Durchführung des Systems zur Qualitätssicherung und -entwicklung für Mitglieder und verfügt die notwendigen Massnahmen bei Nichterfüllung der Standards.

3 Die AQK ist zuständig für die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden, mit welchen gravierende Verstösse gegen die Ethikrichtlinien geltend gemacht werden.

4 Die AQK trifft ihre Entscheide im Rahmen der ausführenden Reglemente selbstständig.

Artikel 17 | Zusätzliche Kommissionen und Projektgruppen

1 1 Die Konferenz der Ausbildungspartner ist für den Vorstand und weitere Verbandsorgane Ansprechpartner bei Verbandsgeschäften wo die besondere Sicht der Ausbildungsinstitute gefragt ist.

a. Die Kontaktaufnahme kann von beiden Seiten erfolgen.

b. Die Konferenz der Ausbildungspartner kann sich an der MV zu den traktandierten Geschäften äussern und die Meinung der Konferenz einbringen.

2 Der Vorstand ist berechtigt, zur Behandlung von Aufgaben in eigener Kompetenz zusätzliche Kommissionen (zeitlich unbefristet) oder Projektgruppen (zeitlich befristet) zu berufen.

Artikel 18 | Mittelbeschaffung

1 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

a. Mitgliederbeiträgen

b. Gebühren

c. Ertrag und Dienstleistungen und Abonnementen

d. Spenden und Zuwendungen

Artikel 19 | Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Artikel 20 | Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 21 | Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei einer Auflösung des Verbandes ist das verbleibende Vermögen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung im Sinne des Verbandszwecks (Artikel 2) zu verwenden.

Artikel 22 | Schlussbestimmungen

1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 5. Juni 1998.

a. Sie treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 1. November 2005 in Kraft.

b. Anpassung Artikel 7 durch die Mitgliederversammlung vom 21. März 2009.

2 Die Änderung der Artikel 3, 4, 5, 11, 16 und 17 wurde an der MV vom 23.03.2013 beschlossen und tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft.

a. Mit dem Inkrafttreten per 01.01.2014 wird auch das Aufnahme- und Anerkennungsreglement AAR vom 31.03.2009 ausser Kraft gesetzt.

3 Die Änderung der Artikel 8, 11, 14 und 16 wurde an der MV vom 01.04.2017 beschlossen und ist auf den gleichen Tag in Kraft getreten.

4 Die Änderung der Artikel 4, 8 und 16 wurde an der MV vom 25.03.2021 beschlossen und ist auf den gleichen Tag in Kraft getreten.

5 Die Änderung der Artikel 3 und 4 wurde an der MV vom 23.03.2022 beschlossen und ist auf den gleichen Tag in Kraft getreten.

6 Die Änderung der Artikel 3, 5, 13 und 14 wurde an der MV vom 29.03.2023 beschlossen und ist auf den gleichen Tag in Kraft getreten.

Stand: April 2023